

Herrn  
Mathias Heeb  
Mitglied des Kreistages  
Bentger Feld 4

53501 Grafschaft

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 18.03.2024

**Anfrage nach § 19 der GeschO vom 11.03.2024;  
Freiflächen-PV in der Gemeinde Grafschaft**

Sehr geehrter Herr Heeb,

Ihre Anfrage nach § 19 GeschO beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

*„Die beiden Flächen an der A61 sind nach meinem Kenntnisstand privilegiert. Hier liegen wohl noch keine Genehmigungen vor. Wann ist hier mit einer Genehmigung zu rechnen, welche Fragen sind hier noch im Rahmen einer Genehmigung zu klären?“*

Derzeit sind drei Bauanträge zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Grafschaft bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler anhängig.

Hiervon liegt eine Freiflächen-PV-Anlage teilweise außerhalb einer Entfernung von bis zu 200 Metern zur Autobahn 61, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, und ist somit nicht nach § 35 Absatz 1 Ziffer 8. Buchstabe b) aa) Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Bei allen drei Anlagen bestehen darüber hinaus in landesplanerischer Hinsicht Bedenken gegen die Vorhaben, da diese nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB als raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung widersprechen. Im Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024 führt das Ministerium des Innern

und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hierzu aus, dass „In der Regel ist von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha auszugehen ist. Im Einzelfall kann ein Vorhaben auch unterhalb einer Größe von 5 ha raumbedeutsam sein (z.B. im Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal). Dabei sind räumlich und zeitlich in engem Zusammenhang beabsichtigte Anlagen zusammen zu betrachten. Die geplanten Anlagen überschreiten die in Summe die vorgenannte Fläche und sind somit als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen.

Zudem befinden sich alle Anlagen in einem Vorranggebiet Landwirtschaft des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROPI). Gemäß Ziel Z 83 dürfen Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit Ziel Z 83 ein verbindlich zu beachtendes Ziel der Raumordnung beeinträchtigt ist. Insofern bedarf es bei Aufrechterhaltung der Vorhaben ggfs. gemäß § 6 Abs. 2 ROG eines Antrages auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung. Die Antragsteller beabsichtigen nach den uns vorliegenden Information jedoch nicht, diese Anträge bei der zuständigen Oberen Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu stellen.

Aufgrund vorgenannter Ausführungen in Bezug auf das Entgegenstehen der Ziele der Raumordnung als raumbedeutsame Vorhaben und der erforderlichen Zielabweichungsanträge kann derzeit keine positive Entscheidung über die anhängigen Bauanträge in Aussicht gestellt werden.

zu Frage 2:

*„Die Anlage im Bereich Ringen vom Vorhabenträger Schaaf ist in der Gemeinde der Satzungsbeschluss erfolgt und es erfolgt in dieser Woche die Vereinbarung mit der Gemeinde Grafschaft. Von Seiten der Gemeinde gibt es keinerlei Widerspruch mehr und die Anlage ist somit von deren Seite genehmigt. Nach meinen Kenntnissen liegt die Baugenehmigung des Kreises noch nicht vor. Welche Hinderungsgründe liegen hier vor, dass diese Genehmigung noch nicht erteilt wurde?“*

Für die Fläche auf dem Gelände „Schaaf“ betreibt die Gemeinde Grafschaft derzeit Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Tongrube Rudolf“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Das landesplanerische Verfahren kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben, unter Beachtung insbesondere der selbst beantragten Maßgaben, vertretbar sei.

Sowohl in der vorgezogenen Beteiligung (Schreiben Kreisverwaltung Ahrweiler vom 28.07.2023; Az.: 1.41-221-4) als auch in der formellen Offenlage (Schreiben der Kreisverwaltung Ahrweiler, vom 02.01.2024; Az.: 1.41-222-4) wurden Stellungnahmen abgegeben. Dabei wurden aus Sicht der Kreisverwaltung keine Aspekte vorgetragen, die einer entsprechenden Planung entgegenstünden.

Der Flächennutzungsplan wurde der Kreisverwaltung durch die Gemeinde Grafenschaft bislang weder zur Genehmigung vorgelegt, noch wurde uns ein als Satzung beschlossener Bebauungsplan übermittelt. Inwieweit derzeit mithin Baurecht gem. § 33 BauGB angenommen werden kann, kann auf Basis der uns aktuell vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden. Auskunft über den aktuellen Sachstand vermag daher lediglich die federführende Gemeinde Grafenschaft zu erteilen.

Ein Bauantrag für dieses Vorhaben liegt der Kreisverwaltung noch nicht vor.

zu Frage 3:

*„Die Anlage auf dem Tonfeld in Leimersdorf auf den Flächen mit Industrieasche und einer Deckschicht von 1,5m liegt auch noch beim Kreis. Der regionale Grünzug scheint auf einer solchen Fläche nicht darstellbar zu sein. Welche Gründe liegen in diesem Verfahren vor, dass hier noch Genehmigungen des Kreises fehlen?“*

Zur geplanten Anlage auf dem Gelände der Tongrube Leimersdorf betreibt die Gemeinde Grafenschaft derzeit ein Verfahren zur 54. Änderung des FNP.

Hierzu ist mit Schreiben vom 11.12.2023 auf Antrag der Gemeinde Grafenschaft eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG abgegeben worden, die zum Ergebnis kommt, dass die Planung unter Maßgaben für raumverträglich erachtet wird.

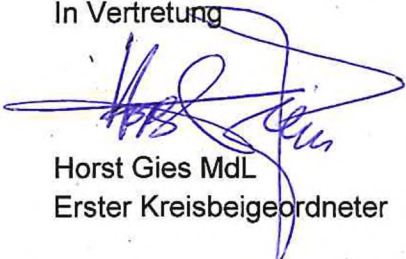
Das von der Kommune noch zu betreibende, erforderliche formelle Offenlageverfahren gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Kreisverwaltung bislang nicht vor, so dass diesbezüglich noch kein Baurecht für die Fläche besteht. Auch eine Planreife gemäß § 33 BauGB kann insofern ausgeschlossen werden. Auskunft über den aktuellen Stand kann demzufolge lediglich die federführende Gemeinde Grafenschaft erteilen.

Auch für dieses Vorhaben ist ein Bauantrag bei der Kreisverwaltung bislang nicht eingegangen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Kreisverwaltung Anfragen der Gemeinde Grafenschaft für Gesprächstermine i.d.S. nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Horst Gies MdL  
Erster Kreisbeigeordneter